

(das Fragment bei Migne CXV, 674; Jaffé-Ewald n. 2652). In der That, nur durch das Uebereinkommen, durch die Annahme seitens der römischen Kirche wurde das vielfache Eingreifen der fränkischen Macht in die Angelegenheiten der römischen Kirche und des Kirchenstaates ein irgendwie rechtmäßiges. In diesem Sinne schreibt auch im J. 853 Leo IV. an Kaiser Lothar, daß er alle kaiserlichen Erlasse und alle Bestimmungen der früheren Päpste unweigerlich beobachte, und verwehrt sich gegen dießbezügliche Verleumdungen (Migne CXV, 671; Jaffé-Ewald n. 2648; Fragment). Er versprach um 853 dem Kaiser Ludwig II. sich vor ihm oder seinen Missi verantworten zu wollen, wenn ihm in Bezug auf die Regierung seiner Unterthanen (subditi) Vorwürfe gemacht werden sollten (Migne CXV, 674; Jaffé-Ewald n. 2646; Fragment). Wären diese Aeußerungen nicht bloß in Bruchstücken von Briefen vorhanden, sondern läge der Context und der Sachverhalt vor, so würde sich ihr Inhalt bestimmter beurtheilen lassen. Ein vereinzelter Fall, in welchem der Papst, vielleicht aus politischer Höflichkeit, die beiden Kaiser um ihre Einwilligung (licentia) zur Weihe eines Bischofs Colonus für Nieti ersuchte (Jaffé-Ewald n. 2613. 2615), kann in ähnlicher Weise nicht die Behauptung rechtfertigen, Leo IV. hätte keinen einzigen Bischof ohne kaiserliche Erlaubniß weihen dürfen. Jenes Anerbieten indessen zur Verantwortung vor Ludwig II. oder seinen Missi, welches oben erwähnt ist, hängt nach Ewald wahrscheinlich mit dem außerordentlichen Einschreiten zusammen, zu welchem Leo IV. sich gegen drei Römer, Georg, Hadrian und Petrus, gezwungen sah. Sie hatten im J. 853 einen päpstlichen Legaten Ragibert ermorden lassen, worauf Leo in aller rechtlichen Form ein Gericht über sie veranstalten ließ, welchem die Missi des Kaisers beiwohnten. Die Mörder wurden für schuldig erklärt und wären alsbald zum Tode verurtheilt worden, wenn nicht das gerade einfallende Osterfest nach damaliger römischer Sitte einen solchen Spruch unmöglich gemacht hätte. Sie appellirten an den Kaiser. Als dieser zur Verwunderung Leo's ein neues Gericht anordnete, bestand der Papst auf der Bestrafung der Schuldigen und begehrte, daß die lex Romana wie bisher so auch fürderhin in Rom ihr Ansehen behalte (Migne CXV, 670. 657; Jaffé-Ewald n. 2638). Ein anderer Proceß, in welchem die kaiserliche Gewalt noch mehr eingriff, war der gegen den päpstlichen Hofbeamten Gratianus. Er heißt in dem Berichte des Liber pont. (n. 554, p. 134): magister militum et Romani palatii superista. Dieser wurde bei Kaiser Ludwig von dem Magister Militum Daniel angeklagt, gegen den fränkischen Einfluß in Rom conspirirt zu haben, um die Griechen daselbst wieder zu Macht zu bringen. Ludwig II. eilte nach Rom (immenso furoris accessus; Lib. pont.), ließ sich aber einigermaßen beschwichtigen und hielt mit dem Papste sowie mit

dem römischen und fränkischen Adel zusammen ein Placitum bei St. Peter ab, wo sich die Anklage als Lüge herausstellte. Der Kaiser wollte dann, daß der Fall nach der lex Romana behandelte und der Verleumder bestraft würde; man schenkte letzterem jedoch auf Ludwigs Vermittlung das Leben.

Den von Kaiser Lothar begünstigten Hincmar von Reims erkannte Leo IV. als Erzbischof des Sprengels an und sendete ihm das Pallium mit der seltenen Erlaubniß, dasselbe täglich bei der Feier des Messopfers zu tragen; dagegen wolle er nicht auf die Bitte des Kaisers eingehen, ihn über ganz Francien, Gallien und Germanien als päpstlichen Vicar zu setzen, weil diese Würde bereits an Erzbischof Drogo von Metz verliehen sei (Jaffé-Ewald n. 2607 sq.). Es trat ein Conflict des Papstes mit dem eigenmächtigen und fürchterlichen Hincmar ein, als derselbe wider Leo's Befehl der Kaiser Lothar mit dem Banne belegte (vgl. ibid. n. 2614. 2618). Leo weigerte sich auch, bei in der Angelegenheit der von Ebo von Reims geweihten Geistlichen gehaltene Concil von Ebo'sons (853) anzuerkennen, und beschahl Hincmar, bei Gericht über diese gegen ihn nach Rom appellirenden Geistlichen in Gegenwart eines päpstlichen Legaten zu erneuern (ibid. n. 2631 sq.). Er ließ überhaupt so wenig die geistliche Auctorität des Papstes durch die Willkür des ungebildeten Jünglings einschränken, daß er an Karl den Kalten schrieb: Si fortassis, quod non credimus, apud vos inutiles judicamur, ecclesia tamen, a praesumimus, non inutilis, sed caput principumque omnium merito simul ab omni vobis vocatur (Fragment vom Jahre 852 oder 851 bei Migne CXV, 671; Jaffé-Ewald n. 2635). Im fernem Occident, bei den Angelsachsen, hat die dort gewohnte bereitwillige Anerkennung der päpstlichen Hoheitsstellung einen eigenthümlichen Ausdruck, als der König der Westsachsen, Ethelwulf, seinen vierjährigen Sohn Alfred 853 nach Rom schickte und dieser vom Papste mit des Papstes die römischen Consulats bekleidet wurde (Jaffé-Ewald n. 2645). Im Oriente trat die Auctorität Leo's IV. dem Patriarchen Ignatius von Constantinopel gegenüber, als dieser der Metropolitan von Syracus, Gregor Abbesius, über und der letztere nach Rom an das päpstliche Tribunal appellirte; er citirte die beiden Theile nach Rom (ibid. n. 2629. 2661). In den disciplinären Entscheidungen des Papstes in der lange Anweisung an die Bischöfe über Simonisten, Gerichte gegen Bischöfe, Erfragen u. s. w. hervorzuheben (ibid. 2599). In der von ihm gegebenen Erklärung für die Gültigkeit der Sacramente, welche von ungeschwägigen geweihten Priestern gespendet wurden, stellt er logisch die andere Entscheidung Leo's IV. entgegen, wonach ein durch einen häretischen Bischof Arsenius consecrirter Altar durch einen andern neu consecrirten zu ersetzen war. Gregor Honoratus schreibt er in strengen Worten die